

KUNDMACHUNG

Gemäß § 5 Abs. 1 des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990 (GschG), BGBl. Nr. 256/1990, hat der Bürgermeister oder eine von ihm bestimmte oder sonst zu seiner Vertretung befugte Person jedes zweite Jahr die Namen von fünf von tausend der in der Wählerevidenz (§ 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601) enthaltenen Personen durch ein Zufallsverfahren zu ermitteln. Dieses Auswahlverfahren nach dem Zufallsprinzip wird durch die Zuhilfenahme des automationsunterstützten Datenprogrammes der Gemeinde unter Herausziehung einer auszulosenden Zahl erfolgen.

Gemäß § 5 Abs. 2 wird kundgemacht, dass diese Amtshandlung am 10.6.2020, um 11.00 Uhr, im Gemeindeamt Deutsch-Griffen, durchgeführt wird.

Diese Amtshandlung ist öffentlich zugänglich.

Der Bürgermeister:



angeschlagen am: 25.5.2020

abgenommen am: